GROßE KREISSTADT HERRENBERG

Benutzungsordnung für das Stadion und den Hartplatz vom 01.01.1978

(Gemeinderatsbeschluß vom 8.11.1977)

1. Geltungsbereich

1.1 Aufgrund von 1.2 der Ordnung für die Benutzung von Sportstätten der Stadt Herrenberg hat der Gemeinderat am 8.11.1977 diese Benutzungsordnung für das Stadion und den Hartplatz beschlossen.

1.2 Das Stadion und der Hartplatz sind städtisches Eigentum und unterstehen der Verwaltung der Stadt, die auch die laufende Unterhaltung übernimmt.

2. Überlassungszweck

2.1 Beide Anlagen stehen vor allem den Schulen sowie den sporttreibenden Vereinen und Gemeinschaften zur Verfügung. Gleichzeitig können die Anlagen von sportlichen Fachverbänden zur Durchführung von größeren Sportveranstaltungen benutzt werden.

2.2 Der Rasenplatz des Stadions steht in erster Linie für Wettspiele zur Verfügung. Training und Trainingsspiele sind auf dem Hartplatz durchzuführen.

2.3 Die Aschenbahn des Stadions sowie die Sprunganlagen stehen für Training und Wettkämpfe zur Verfügung und dürfen nur mit Turn- oder Laufschuhen betreten werden.

3. Sperrung der Sportanlage

3.1 Das Hauptamt kann die Sportanlage sperren, wenn sie überlastet ist oder wenn durch die Benutzung eine erhebliche Beschädigung zu erwarten ist.

3.2 Die Entscheidung über die Bespielbarkeit des Rasenplatzes im Stadion bei entsprechenden Witterungsverhältnissen wird vom Verantwortlichen der Stadt (Stadionwart) nach Anhörung mit den Verantwortlichen des betroffenen Vereins getroffen. Als Ausweichplatz steht der Hartplatz zur Verfügung. Die Erklärung der Unbespielbarkeit der Plätze ist möglichst so rechtzeitig zu treffen, daß Gegner und Schiedsrichter vom Spielausfall rechtzeitig verständigt werden können.

3.3 Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhergesehenen sonstigen wichtigen Gründen erforderlich

wird. Ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer anderen Sportanlage besteht nicht.

4. Allgemeine Haus- und Platzordnung

4.1 Das Betreten und die Benützung des Stadions und des Hartplatzes ist nur in Anwesenheit des jeweiligen Übungsleiters oder bei Schulklassen des Sportlehrers gestattet. Ihnen obliegt die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes.

4.2 Bei Benutzung der Wasch- und Duschanlage muß der Wasserverbrauch auf das notwendige Maß beschränkt werden. Sportgruppen dürfen die Warmwasserbrausen nur nach Beendigung der zugeteilten Sportstunden bis zur Höchstdauer von 15 Minuten geschlossen benutzen.

4.3 Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind pfleglich zu behandeln. Während der Benutzung entstandene Schäden sind unverzüglich zu melden. Jeder ist verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit zu wahren.

4.4 Das Rauchen in den Umkleideräumen ist untersagt.

5. Antrag auf Benützung der Sportanlagen

5.1 Die Benutzungserlaubnis für das Stadion und den Hartplatz erteilt die Stadtverwaltung. Der Antrag ist schriftlich und mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung einzureichen. Die vor Beginn einer Spielrunde eingereichten Pläne für Meisterschaftsspiele und andere im voraus festliegende Veranstaltungen gelten als Antrag. Sie bedürfen der ausdrücklichen Bestätigung der Stadt.

5.2 Zur Aufstellung des jährlichen Belegungsplanes für den Trainingsbetrieb haben die Verantwortlichen der Schulen, Vereine und sonstigen sporttreibenden Einrichtungen ihren Bedarf bei der Stadtverwaltung bis spätestens 1. August eines jeden Jahres zu melden. Später eingehende Anträge können nur noch in beschränktem Maße berücksichtigt werden. Für die regelmäßige Benutzung nach dem Belegungsplan ist ein Antrag nicht erforderlich.

5.3 Der Benutzer ist für einen ausreichenden Ordnungsdienst und reibungslosen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Er hat für einen ausreichenden Sanitätsdienst zu sorgen und einen Sportarzt zu verpflichten, wenn dies bei der Ausübung bestimmter Sportarten vom zuständigen Fachverband üblicherweise gefordert wird.

6. Hausrecht

6.1 Auf der Sportanlage übt der Stadionwart im Rahmen seiner Zuständigkeit das Hausrecht der Stadt Herrenberg aus und sorgt für die Einhaltung der Platzordnung. Den Anordnungen ist - gegebenenfalls unter Vorbehalt einer Beschwerde - unbedingt zu folgen.

6.2 Die Beauftragten des Hauptamtes haben jederzeit freien Zutritt zu den Veranstaltungen; ihnen ist jede im Zusammenhang mit der Überlassung erforderliche Auskunft zu erteilen.

7. Benutzungsgebühren

Die Erhebung von Entgelten für die Benutzung des Stadions und des Hartplatzes wird in einer besonderen Entgeltordnung geregelt.

8. Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung

Benutzer der Sportanlagen, die diesen Bestimmungen (Platzordnung) zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Anlagen ausgeschlossen werden.

9. Haftung

Die Stadt Herrenberg übernimmt keine Haftung für Schäden, die den Benützern des Stadions erwachsen.

10. Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat diese Benutzungsordnung am 8.11.1977 beschlossen.
Diese Ordnung tritt am 01.01.1978 in Kraft.